

XIX. GP.-NR.
1775 /J
1995 -07- 14

A N F R A G E

der Abgeordneten DI Hofmann, Madl, Rosenstingl, Meischberger
 und Kollegen
 an den Bundeskanzler
 betreffend

Programmschöpfung durch Kabelfernsehbetreiber

Knapp 300 private Kabelbetreiber bieten gegenwärtig den österreichischen Haushalten ihre Dienste an und tragen durch ihre Tätigkeit wesentlich zur Informationsvielfalt – besonders hinsichtlich lokaler Nachrichten – in diesem Lande bei.

Wie jüngsten Medienberichten zu entnehmen war, mehren sich allerdings zwischen Post, ORF und den privaten Kabelbetreibern die Konflikte.

So weigern sich dem Vernehmen nach die Kabelbetreiber, "Spitzeldienste" für den ORF zu leisten und – wie vom ORF verlangt wurde – als Gegenleistung für "exklusive Programmangebote" vor jedem Anschluß an ein Kabelnetz die Hauptbewilligung des Teilnehmers zu kontrollieren.

Einem Tiroler Kabelnetzbetreiber wurde von der Post unter Verweis auf die entsprechende österreichische Gesetzeslage die Einspeisung von selbstproduzierten Programmen in sein Kabelnetz verboten, ein diesbezügliches Verfahren gegen die Republik Österreich wegen des in offensichtlichem Widerspruch zu Artikel 10 der Menschenrechtskonvention über Meinungsfreiheit stehenden ORF-Monopols ist seither vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte anhängig.

Auch der österreichische Verfassungsgerichtshof wurde in einem ähnlich gelagerten Fall bereits angerufen.

Während die Kabelbetreiber vehement eine weitestgehende Liberalisierung des TV-Sektors fordern, leistet der ORF hartnäckig hinhaltenden Widerstand.

Um Auskunft über Zeitrahmen und Umfang der bevorstehenden Liberalisierung des TV-Bereiches in Österreich zu erhalten, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundeskanzler nachstehende

A n f r a g e

1. Ist es den Kabelbetreibern erlaubt, selbstproduzierte Programme und Werbe einschaltungen zu senden,
 und wenn nein,
 - a. warum nicht?
 - b. auf Basis welcher Gesetze und Verordnungen ist die Einspeisung von selbstproduzierten Programmen und Werbe einschaltungen untersagt?
 - c. welche konkreten Gründe sind für dieses Verbot maßgeblich?

2. Ist daran gedacht, im Zuge der Liberalisierung des TV-Bereiches den privaten Kabelbetreibern auch die Einspeisung von bewegten Bildern und von Werbeeinschaltungen zu gewähren?
3. Welche Bedeutung könnte Ihrer Ansicht nach den Kabelanbietern als Werbeträger im regionalen Bereich für jene klein- und mittelständische Unternehmen, für die Fernschwerbung im ORF weder als betriebswirtschaftlich vertretbar noch werbemäßig zielführend erscheint, zukommen?
4. Welche Konsequenzen hinsichtlich der Ausstrahlung von selbstproduzierten Programmen und Werbeeinschaltungen durch private Kabelbetreiber sind im Falle einer Verurteilung der Republik Österreich in dem im Vortex angesprochenen Verfahren vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte zu erwarten?

Erwägen Sie im Falle einer Verurteilung der Republik Österreich die Vorbereitung entsprechender (menschenrechtskonformer) gesetzlicher Bestimmungen, und wenn ja, wie werden diese voraussichtlich aussuchen?